



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. Februar 1966 | Teil II Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 65	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Erzeugnisse des Industriebereiches Leder — Schuhe — Rauchwaren.....	121
28. 12. 65	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei und Strickerei, Posamenten, Fadenlagennähgewirke, Vliestextilien, Konfektion, technische Textilien einschließlich Filze und Erzeugnisse der Hutindustrie (ALB Textilwaren).....	128
28. 12. 65	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Textilrohstoffe, Garne und Zwirne und Textilveredlung.....	134

### Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Erzeugnisse des Industriebereiches Leder — Schuhe — Rauchwaren.

Vom 28. Dezember 1965

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind für alle Verträge, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen und die Lieferung von

- Leder und Kunstleder
- Rauchwaren (zugerichtete Felle)
- Schuhe

Lederwaren (einschließlich Leder- und Kunstlederbekleidung)

Pelzkleidung

zum Gegenstand haben, verbindlich. Innerhalb des Konsumgüterbinnenhandels gelten sie nicht.

(2) In Koordinierungsvereinbarungen oder in den Wirtschaftsverträgen können von den nachstehenden Bestimmungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, wenn die Besonderheiten der wechselseitigen Beziehungen oder volkswirtschaftliche Interessen dies erfordern.

#### § 2

##### Vertragsabschluß und Vertragszeitraum

(1) Lieferverträge sind für folgende Vertragszeiträume abzuschließen:

- a) für zugerichtete Felle, Pelzkleidung, technische Lederartikel, Arbeitsschutzartikel, Fototaschen, Zelle und Bälle für 12 Monate
- b) für alle übrigen Erzeugnisse für 6 Monate

(2) Der Lieferer von zugerichteten Fellen und der Besteller von Pelzkleidung haben die Angebote für die Jahresverträge bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Planjahres dem anderen Partner zu unterbreiten. Die Jahresverträge für zugerichtete Felle und Pelzkleidung werden jeweils 4 Wochen vor Quartalsbeginn für das folgende Quartal spezifiziert.

#### § 3

##### Vertragsinhalt

Der Leistungsgegenstand ist im Vertrag in Ergänzung der Bestimmungen des Vertragsgesetzes wie folgt zu konkretisieren:

a) bei Leder und Kunstleder:

Artikel (mit Kennzeichnung der Artikel, die der Bevorratung dienen)

Dicke und Zurichtung (bei Leder)

TGL der betreffenden Materialart

Sortenanteile (getrennt nach weiß, farbig und schwarz bei Leder)

Farbe

Narben

Zurichtung

besondere Zweckbestimmung (Export, Sonderbedarfsträger, orthopädische Zwecke, Kinderversorgung),

b) bei Schuhen und Lederwaren:

Artikel (mit Kennzeichnung der Saisonartikel und der Artikel, die der Bevorratung dienen)

Materialart (bei Schuhen tür Schaft)

Narben

Farben (Angabe der Farbnummer)

Innenausstattung (Bezeichnung des Futtermaterials)

Größenangaben (bei Schuhen Längen und Weiten)

Bodenausführung (bei Schuhen),